

M E R K B L A T T

für die Zahlung von Verdienstausschüttungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Allgemeine Informationen

a) Entschädigungsanspruch bei einem Tätigkeitsverbot oder einer Absonderung

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot (§§ 31 und 42 IfSG) oder einer Absonderung (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde und dadurch einen Verdienstausschütt erleidet, kann Entschädigung nach den Regelungen der §§ 56 ff. IfSG beantragen.

Entschädigungsberechtigt nach § 56 Abs. 1 IfSG sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 S. 2 IfSG, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Absonderung unterworfen waren oder sind.

Voraussetzung ist ein die Person betreffender Bescheid des zuständigen Gesundheitsamtes des Landkreises Vechta zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Absonderung sowie ein daraus resultierender Verdienstausschütt.

b) Entschädigungsanspruch bei Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen

Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt, sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, welche die Kinder in diesem Zeitraum selbst betreuen müssen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können und dadurch einen Verdienstausschütt erleiden, entschädigungsberechtigt nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Voraussetzung ist, dass die zu betreuenden Kinder, das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer bestehenden Behinderung auf Hilfe angewiesen sind.

Sorgeberechtigter ist, wem die Personensorge für ein Kind im vorgenannten Sinne nach § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht

Für den Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB XIII in den Haushalt aufgenommen wurde, steht anstelle der Sorgeberechtigten der Pflegeeltern der Anspruch auf Entschädigung zu.

c) Form und Frist

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit / der Absonderungsmaßnahme bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Anträge können online auf dem Infoportal IfSG unter www.ifsg-online.de gestellt oder als PDF-Dokument heruntergeladen werden. Den Link zum Portal finden Sie ebenso unter <https://www.landkreis-vechta.de/soziales-und-gesundheit/corona-im-landkreis-vechta/fuer-unternehmen.html>.

2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

a) Tätigkeitsverbot/Absonderung

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung nach § 56 IfSG in voller Lohnhöhe auszus zahlen. Die geleistete Entschädigung wird der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet.

Ab der 7. Woche müssen betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Antrag auf Entschädigung bei der zuständigen Behörde stellen. Darüber hinaus wird ab der 7. Woche die Entschädigung nur noch in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V gewährt, soweit der Verdienstausschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Ein Entschädigungsanspruch ist grundsätzlich nur in Zusammenhang mit einem Verdienstausschlag gegeben. Ein Verdienstausschlag liegt nicht vor, wenn

- die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zu Beginn des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung bereits arbeitsunfähig war oder einen sonstigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (EntgFG), dem Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (BurlG), dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) oder nach § 616 BGB hat oder
- es sich um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) steht Auszubildenden ein Fortzahlungsanspruch hinsichtlich ihrer Ausbildungsvergütung gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu.

b) Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen

Auch hier hat bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in Höhe von 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstausschlags auszus zahlen (§ 56 Abs. 2 S. 4 IfSG).

Der Gesamtzeitraum muss nicht an einem Stück ausgeschöpft werden. Eine Verteilung über mehrere Monate ist grundsätzlich möglich, aber auf die Dauer der den Anspruch auslösenden Maßnahme (behördliche Schließung/Untersagung des Betretens von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen) begrenzt. Eine Aufteilung auf Tage ist dabei möglich, auf Stunden allerdings nicht.

Für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2 016 Euro gewährt. Im Hinblick auf einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 a IfSG ist ein Verdienstausschlag zudem nicht gegeben, wenn

- Kurzarbeitergeld,
- alternativer Lohnersatz,
- Kinderkrankengeld,
- o.a. Leistungen bezogen wurden.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn

- betrieblich eine Möglichkeit für Homeoffice bestand,
- ein betriebliches Zeitguthaben in Anspruch genommen werden konnte,
- die Möglichkeit einer anderweitigen Betreuung durch Verwandte oder Freunde, die nicht einer Risikogruppe in Bezug auf die Infektion oder übertragbare Krankheit angehören, zu deren Verhinderung oder Verbreitung die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen bzw. mit einem Betretungsverbot belegt wurden, bestand,
- ein Anspruch auf Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder Schule bestand,
- der Betrieb geschlossen wurde (z.B. durch Allgemeinverfügung, Betriebsferien etc.).

Ein Entschädigungsanspruch besteht außerdem nicht, soweit eine Schließung ohnehin während der festgelegten Schulferien erfolgt bzw. erfolgte.

3. Selbstständige

a) Tätigkeitsverbot/Absonderung

Bei Selbstständigen berechnet sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Des Weiteren können Aufwendungen für die private soziale Sicherung nach § 58 IfSG geltend gemacht werden.

b) Keine anderweitigen zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten für Eltern

Hinsichtlich eines Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1 a IfSG gelten die unter 2. b) gemachten Ausführungen entsprechend.



Einzureichende Unterlagen/Nachweise

Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer:

- Ein Nachweis über die Höhe des für die Verdienstausschlagzeit zu zahlenden Arbeitsentgeltes gemäß § 14 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen drei Monate).
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbotes oder der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, wenn während der Verdienstausschlagzeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.).
- Eine Bescheinigung, dass
 - o keine Möglichkeit zum Home Office bestand,
 - o kein betriebliches Zeitguthaben in Anspruch genommen werden konnte,
 - o der Betrieb aufgrund von Allgemeinverfügungen, Verordnungen, Betriebsferien nicht geschlossen war.

Von Selbstständigen:

- Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis, wenn während der Verdienstausschlagzeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.).

Von Heimarbeitenden:

- Ein Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor der Verdienstausschlagzeit (Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres).
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Verdienstausschlagzeit keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, wenn während der Verdienstausschlagzeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.).

Von Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:

Erklärung darüber, dass

- keine Möglichkeit der Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder Schule bestand,
- keine anderweitige Betreuung möglich war.



4. Zuständige Behörde

a) Entschädigung bei Tätigkeitsverbot/Absonderung nach § 56 Abs. 1

Das zuständige Land wird gem. § 66 Abs. 1 IfSG anhand des Orts der Behörde ermittelt, welche die Anordnung zum Tätigkeitsverbot bzw. der Absonderung ausgesprochen hat.

Innerhalb des Landes Niedersachsen entscheidet der Ort der Betriebsstätte des Arbeitnehmers bzw. Selbstständigen über die Zuständigkeit.

b) Entschädigung bei Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen nach § 56 Abs. 1a

Das zuständige Land wird gem. § 66 Abs. 1 IfSG anhand des Orts der geschlossenen Schule oder Betreuungseinrichtung des Kindes ermittelt.

Innerhalb des Landes Niedersachsen entscheidet der Ort der Betriebsstätte des Arbeitnehmers bzw. Selbstständigen über die Zuständigkeit.

5. Datenschutz

Im Zuge des Erstattungsverfahrens werden die von Ihnen telefonisch, schriftlich oder elektronisch übermittelten personenbezogenen Daten Ihrer Arbeitnehmer vom Landkreis Vechta gespeichert und verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.

Der Antragssteller erklärt, dass er den im Antrag namentlich benannten Personen die Datenschutzerklärung von Behördenname über die Verarbeitung dieser Daten zur Kenntnis gegeben hat. Diese Informationspflicht gilt auch für Personen, deren personenbezogene Daten im weiteren Verfahren an die Bewilligungsbehörde übermittelt werden.

Die Datenschutzerklärung für das Erstattungsverfahren nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) finden Sie auf der Homepage des Landkreises Vechta unter www.landkreis-vechta.de/soziales-und-gesundheit/corona-im-landkreis-vechta/fuer-unternehmen.html

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Vechta unter www.landkreis-vechta.de/datenschutz

